



Turnverein 'Jahn' 1886 Dörnberg e.V.

Beitragsordnung

§ 1

Die Beitragsordnung regelt gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 der Vereinssatzung alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen, Gebühren, Umlagen und Auslagen an den Turnverein „Jahn“ 1886 Dörnberg e. V. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

§ 2

(1) Nach § 4 der Vereinssatzung werden zur Deckung der Ausgaben von den Mitgliedern monatliche Beiträge erhoben. Die Festsetzung und der Einzug von Sonderbeiträgen und Umlagen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Bei erstmaliger Aufnahme in den Turnverein „Jahn“ 1886 e. V. wird eine Aufnahmegebühr nicht erhoben. Bei wiederholter Aufnahme wird eine Aufnahmegebühr von 5,00 Euro erhoben.

§ 3

Die Mitgliedsbeiträge sind nach Beitragsgruppen gestaffelt und werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die aktuellen Beiträge sind im Anhang dieser Ordnung aufgeführt.

§ 4

(1) Beitragsermäßigung kann von folgenden Personengruppen über die Geschäftsstelle schriftlich beantragt werden:

Schüler- und Auszubildende ab dem 18. Lebensjahr
Studenten bis zum 27. Lebensjahr
Wehr- und Zivildienstleistende

Anträge auf Beitragsermäßigung sind in Schriftform und mit einem entsprechenden Nachweis an die Geschäftsstelle zu richten. Frist für die Antragstellung ist jeweils spätestens der 31. Januar eines jeden Jahres bzw. das erstmalige Ereignisdatum. Verspätet eingehende Anträge werden nur mit Wirkung für die Zukunft berücksichtigt.

(2) In Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren ermäßigen, stunden oder erlassen.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 5

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Monatsbeitrag und zum 15.03 für die Monate Januar bis Juni und zum 15.09. für die Monate Juli bis Dezember fällig. Mitgliedsbeiträge die jährlich abgebucht werden, sind am 15.03. jeden Jahres fällig. Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld.

§ 6

(1) Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung (EDV). Die Daten der Mitglieder werden zu diesem Zweck unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gespeichert.

(2) Der Einzug der Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen erfolgt durch Abbuchungsverfahren über EDV. Hierzu wird der Verein durch eine entsprechende Einzugsermächtigung berechtigt.

(3) Bei erfolglosem Bankeinzug müssen die anfallenden Bankgebühren des Bankinstitutes vom Mitglied übernommen werden. Außerdem werden im Wiederholungsfall Auslagen in Höhe von 5,00 Euro dem Mitglied belastet.

(4) Mitglieder, die bisher am Abbuchungsverfahren nicht teilgenommen haben, entrichten ihre Beiträge unaufgefordert bis spätestens Ende März eines jeden Jahres auf das Beitragskonto Nr. 583 017 984 bei der Nassauischen Sparkasse (BLZ 510 500 15).

§ 7

Rückständige Beiträge werden von der Geschäftsstelle, nach Rücksprache mit dem/der Kassierer/in, beim Mitglied spätestens vier Wochen nach Fälligkeit angemahnt. Dabei wird vom Mitglied eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 Euro für jede Zahlungserinnerung erhoben. Wird der Rückstand auch nach zwei Mahnschreiben nicht beglichen, wird der Rechtsweg beschritten. Alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Mitglieds.

§ 8

Abteilungen (§ 13 der Vereinssatzung) können zur Deckung von Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Vorstandes spezifische Beiträge und Umlagen erheben.

§ 9

Für abteilungsübergreifende Sportangebote (z.B. Sportkurse, Rehabilitationsprogramme) gelten gesonderte Kursbeiträge.

§ 10

(1) Änderungen im Mitgliedschaftsverhältnis müssen schriftlich bei der Geschäftsstelle beantragt werden. Sie werden schnellst möglich im Rahmen der Datenverarbeitungstermine der Geschäftsstelle berücksichtigt.

(2) Änderungen des Wohnorts und der Bankverbindung sind der Geschäftsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Muss die neue Bankverbindung bzw. die neue Anschrift durch den TV Dörnberg ermittelt werden, so wird dem Mitglied eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 Euro berechnet.

§ 11

Die Kündigung der Vereins- bzw. Abteilungsmitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen möglich und muss schriftlich erklärt werden. Sie muss bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Mündliche Kündigungen der Mitgliedschaft, auch bei Funktionsträgern, sind nicht möglich.

§ 12

Diese Beitragsordnung tritt durch Beschluss des Gesamtvorstandes am 25.02.2003 in Kraft.